

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 28. Mai 2021 11:35  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Informationen bezüglich Ausbildung in Gesundheitsfachberufen und Notwendigkeit der zweifachen Covid-Impfung, um Ausbildung abzuschließen  
**Anlagen:** Mailverlauf\_geschwaerzt.pdf; 25.05.2021 Rundverfügung Corona\_.pdf  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für unser nettes Telefongespräch zum Thema:

„Informationen bezüglich Ausbildung in Gesundheitsfachberufen und Notwendigkeit der zweifachen Covid-Impfung, um Ausbildung abzuschließen“.

Siehe dazu auch meine Anfrage bei FragDenStaat.De unter URL:  
<https://fragdenstaat.de/anfrage/informationen-bezuglich-ausbildung-in-gesundheitsfachberufen-und-notwendigkeit-der-zweifachen-covid-impfung-um-ausbildung-abzuschliessen/>

Ich zitiere hier daraus:

===== schnipp – Anfrage bei FragDenStaat.De  
=====

Antrag nach dem HDSIG/HUIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle Informationen und Auslegungen bezüglich Ausbildung in Gesundheitsfachberufen und Notwendigkeit der zweifachen Covid-Impfung, um Ausbildung abzuschließen.

Hintergrund meiner Anfrage:

- Ihr Schreiben: Rundverfügung betreffend der aktuellen „Corona-Situation“ vom 25.05.2021 (Az: II 24.1 – 18b)

Bitte senden Sie mir auch dieses Schreiben im Original zu.

Laut mir vorliegender E-Mail einer Schule, ist die Rundverfügung folgendermaßen nach telefonischer Rücksprache mit dem RP Darmstadt Abteilung 2 folgendermaßen auszulegen.

Ich zitiere aus der Mail:

===== schnipp =====

[..]

hiermit leiten wir Ihnen die Mail des Regierungspräsidiums weiter, der die aktuelle Rundverfügung angehängen ist.

Aus dieser geht in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration hervor, das ab heute für alle Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen, somit auch die Schüler/innen [...] in der Praxis am Patienten nur

dann arbeiten dürfen, wenn sie zweifach gegen Covid19 geimpft sind. Für Schüler/innen, die nicht geimpft sind, entstehen somit Fehlzeiten, die seitens der Schule als solche angerechnet werden müssen.

[..]

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Regierungspräsidium gelten ab sofort folgende Regelungen für alle Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen:

1. Im Praxisunterricht und in den Praktikumseinrichtungen dürfen im direkten Kontakt mit Patienten nur 2fach geimpfte Schüler/innen unterrichtet bzw. angeleitet werden.
2. Für Schüler/innen, die noch kein Impfangebot erhalten haben oder bereits die Erstimpfung erhalten haben, gilt: Bitte weisen Sie der Schule nach, dass Sie alle Möglichkeiten einer Registrierung für ein Impfangebot genutzt haben. Sie können dann mit einem negativen Coronatest am Praxisunterricht teilnehmen.
3. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dieses muss die Schule an das Regierungspräsidium zur Prüfung weiterleiten.
4. Unterrichtszeiten, die durch die fehlende Impfung bzw. Registrierung zur Impfung versäumt werden, müssen als Fehlzeiten dokumentiert werden.

Bitte informieren Sie uns umgehend, wenn Sie geimpft oder für eine Impfung registriert sind.

Das Regierungspräsidium weist auf folgendes hin:

Auszubildende in Gesundheitsfachberufen erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung die Berufsurkunde nur dann, wenn sie 2fach gegen Covid19 geimpft sind.

Das bedeutet, wer sich nicht impfen lassen möchte, kann keine Ausbildung im Gesundheitswesen abschließen.

Wir müssen uns an diese Vorgaben halten, das Regierungspräsidium ist unsere Aufsichtsbehörde – wir hoffen auf Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

[..]

===== schnipp =====

Ist diese Auslegung so richtig?

Wurde diese Auslegung so mit Schulen besprochen?

Senden Sie mir dazu bitte alle Protokolle, Akten, Informationen, Daten, Verwaltungsvorgänge, Aktenzeichen, und so weiter.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bitte um eine zeitnahe Rückantwort.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 85 HDSIG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

===== schnipp – Anfrage bei FragDenStaat.De  
=====

In der Anlage auch die geschwärzte Mail einer Schule inkl. der Anlage vom RP Darmstadt als Beleg für meine Ausführungen.

Leider konnte ich im RP Darmstadt niemand zuständigen erreichen.  
Auch die von Ihnen mir telefonisch genannten Namen konnte ich erreichen.

Ich bitte Sie deshalb hiermit um eine schnelle und zeitnahe Bearbeitung zur Klärung dieser Frage.

Ist die Interpretation der Schule tatsächlich richtig?  
Sieht das RP Darmstadt die Sache tatsächlich so?

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

PS:  
Ich werde diese Mail und die Anlagen der Anfrage auf FragDenStaat.De hinzufügen.

--  
[REDACTED]